



**Grossratsbeschluss
betreffend die Verfassungsinitiative
«Keine Vergiftung unserer Böden
durch Erdgasförderung
(Stopp-Fracking-Initiative)»**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	3
2. Entstehung und Zustandekommen der Initiative	3
3. Ziele und Inhalt der Initiative	3
4. Gültigkeit der Initiative	3
5. Förderung von Kohlenwasserstoffen durch Fracking	4
5.1 Was ist Fracking?	4
5.2 Vorkommen von Kohlenwasserstoffen im Kanton Bern	4
5.3 Konventionelle und nicht konventionelle Lagerstätten	4
5.4 Fracking im Kanton Bern	4
5.5 Fracking in der Schweiz	5
5.6 Fracking weltweit	5
6. Was will die Initiative?	6
6.1 Was wäre nicht mehr zulässig	6
6.2 Was wäre weiterhin zulässig	6
7. Würdigung der Initiative	6
7.1 Energieversorgung, Energiepolitik	6
7.2 Wirtschaftspolitisch	6
7.3 Umweltpolitisch	6
7.4 Umsetzung	7
8. Antrag des Regierungsrates	7

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative
«Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung
(Stopp-Fracking-Initiative)»**

1. Zusammenfassung

Die Initiative will die Gewinnung und Förderung von Schiefergas und anderen Kohlenwasserstoffen im Kanton Bern mit der Methode des Frackings verbieten. Der Regierungsrat unterstützt die Initiative, weil sie den kantonalen Energie- und Umweltschutzziele entspricht.

Eine Annahme der Initiative hat keine unmittelbaren praktischen Auswirkungen: Es wird gegenwärtig kein Schiefergas im Kanton Bern abgebaut, und es ist unklar, ob das je zu wirtschaftlich vernünftigen Konditionen möglich sein wird. Es ist nicht einmal bekannt, ob und wie viel Schiefergas im Kanton Bern vorkommt. Bestehende Konzessionen, die infolge der Initiative enteignet werden müssten, gibt es nicht. Auch wäre ein Gesuch für den Abbau von Schiefergas mittels Fracking bereits nach heute geltendem Recht wohl kaum bewilligungsfähig.

Eine Annahme der Initiative setzt jedoch ein wichtiges energiepolitisches Zeichen und trägt der in der Bevölkerung verbreiteten Skepsis gegenüber der Förderung von Schiefergas mittels Fracking Rechnung. Im Kanton Bern sollen Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energiequellen fließen. Mittelfristig ist eine Abkehr von fossilen Energieträgern anzustreben. Der Bund und der Kanton verfolgen eine Politik der Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien und setzen sich nicht für eine vermehrte Nutzung fossiler Energien ein, da dies dem Klimaschutz und auch den Energiestrategien von Bund und Kanton widerspricht.

2. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Die Grünen Kanton Bern reichten zusammen mit den unterstützenden Organisationen Pro Natura Bern, Greenpeace-Regionalgruppe Bern und EVP am 20. Juni 2014 eine Verfassungsinitiative mit dem Titel «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung» (Stopp-Fracking-Initiative) ein. Die Initiative verlangt eine Teilrevision der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV)¹⁾. Sie hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs.

Am 2. Juli 2014 stellte der Regierungsrat des Kantons Bern gestützt auf die Vorprüfung der Staatskanzlei mit Regierungsratsbeschluss Nr. 878/2014 fest, dass die Initiative mit 17 974 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist, und wies sie zur Behandlung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu. Nach Artikel 149 Absatz 2

des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)²⁾ unterbreitet der Regierungsrat eine Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung dem Grossen Rat. Diese Frist läuft am 20. Juni 2015 ab. Legt der Regierungsrat einen Gegenvorschlag vor, verlängert sich die Frist um sechs Monate.

3. Ziele und Inhalt der Initiative

Die Grünen Kanton Bern und die unterstützenden Organisationen begründen die Initiative wie folgt (<http://www.stopp-fracking.ch/downloads/>):

«Die Stopp-Fracking-Initiative verlangt ein Verbot der Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen (d.h. fossiler Ressourcen, insbesondere Erdöl und Erdgas) aus sogenannten nicht konventionellen Lagerstätten im Kanton Bern. Damit stellt die Initiative sicher, dass die umweltschädigende Fracking-Methode zur Gewinnung von Schiefergas im Kanton Bern nicht angewendet wird.»

Die Initiative will innerhalb der verfassungsrechtlichen Regelung des Regalrechts einen neuen Absatz einfügen:

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

I. Art. 52 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten ist im Kantonsgebiet nicht gestattet.

II. Übergangsbestimmung

Art. 52 Abs. 4 findet auch auf bestehende Konzessionen Anwendung. Das Gesetz regelt die Entschädigung.

4. Gültigkeit der Initiative

Nach Artikel 59 Absatz 2 KV sind Initiativen ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Form und Inhalt einer Initiative müssen einheitlich sein, damit die Stimmberechtigten ein unmissverständliches Ja oder Nein in die Urne legen können. Die Einheit von Form und Inhalt ist hier gewährleistet: Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Verfassungstextes und betrifft nur ein Thema.

Auch die Durchführbarkeit ist gewährleistet. Wer mineralische Rohstoffe ausbeuten will, braucht eine Konzession (Art. 4 Abs. 2 Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003).³⁾ Das Verbot kann umgesetzt werden, indem entsprechende Konzessionen nicht erteilt werden. Nach dem Wortlaut der Übergangsbestimmung sind allenfalls bestehende Konzessionen zu enteignen. Mögliche nachteilige finanzielle Konsequenzen

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 141.1

³⁾ BRG, BSG 931.1

machen eine Initiative jedoch nicht undurchführbar. Es ist vielmehr Sache des Stimmvolkes, diesen Aspekt in die politische Entscheidung einzubeziehen. Im Übrigen gibt es keine bestehenden Konzessionen für die Förderung nicht konventioneller Vorkommen, die enteignet werden müssten.

Schliesslich ist zu prüfen, wie sich die Initiative zum übergeordneten Recht verhält. Betroffen ist ein Regalrecht des Kantons: Die Nutzung mineralischer Rohstoffe wie Erdöl und Erdgas steht gemäss Artikel 52 KV allein dem Kanton zu. Dieser ist somit auch berechtigt, das betreffende Recht einzuschränken, indem er die Nutzung bestimmter Vorkommen ganz verbietet. Den Kantonen steht bei der Regelung des Bergregals praktisch uneingeschränkte Gesetzgebungsfreiheit zu (BGE 119 Ia 390 E. 11b S. 406).

Die Initiative entspricht den Anforderungen von Artikel 59 Absatz 2 KV und ist für gültig zu erklären.

5. Förderung von Kohlenwasserstoffen durch Fracking

5.1 Was ist Fracking?

Fracking (von englisch «to fracture»: aufbrechen, aufreissen) ist eine Methode zur Erzeugung, Weitung und Stabilisierung von Rissen im Gestein im tiefen Untergrund mit dem Ziel, die Durchlässigkeit des Gesteins zu erhöhen. Fracking wird vor allem bei der Förderung von Erdöl und Erdgas aus nicht konventionellen Lagerstätten eingesetzt, aber auch für die Nutzung von Erdwärme (Geothermie).

Beim Fracking ist zuerst eine bis zu mehreren tausend Meter tiefe Bohrung nötig. Danach wird eine Flüssigkeit (Frack-Fluid) unter sehr grossem Druck durch das Bohrloch in das Gestein im Untergrund gepumpt. Das Gestein wird aufgebrochen, so dass das Erdöl oder Erdgas aus dem Gestein austreten und durch die unter dem Druck entstandenen feinen Risse ausströmen kann. Damit die Brüche im Gestein offen bleiben und das Erdöl oder Erdgas ausströmen kann, wird dem Wasser Sand beigegeben. Dazu kommen verschiedene Chemikalien: Diese erleichtern das Eindringen des Sands in die Gesteinsbrüche, vermeiden die Korrosion der Stahlrohre und verhindern das Wachstum von Bakterien. Dieses Gemisch wird als Frack-Fluid bezeichnet, wobei einige der Chemikalien giftig sind.

Auch bei der Geothermie kann Fracking zum Einsatz kommen: Zur Erschliessung von Erdwärmereservoirs im tiefen Untergrund wird in das dichte, heisse Gestein Wasser injiziert, sodass bestehende Risse aufbrechen und neue Risse entstehen. Ziel ist, dass anschliessend Wasser im heissen Gestein besser zirkulieren kann und so effiziente, unterirdische «Wärmetauscher» entstehen. Anders als beim Fracking zur Schiefergasgewinnung ist es bei der Tiefengeothermie in der Regel nicht nötig, das für das Aufbrechen des Gesteins verwendete Wasser mit chemischen Zusätzen zu versehen. Da bei der Geothermie keine Kohlenwasserstoffe gewonnen bzw. gefördert werden, ist sie von der vorliegenden Initiative nicht betroffen.

5.2 Vorkommen von Kohlenwasserstoffen im Kanton Bern

Die heute genutzten fossilen Energieträger Erdöl, Erdgas, Kohle, Ölsande und Ölschiefer sind Gemische von Kohlenwasserstoffen, die sich durch geologische Umwandlungsprozesse aus abgestorbenem organischem Material gebildet haben.⁴⁾ Im Kanton Bern kommt einzig Erdgas vor. Andere Kohlenwasserstoffe wie z.B. Erdöl sind im Kanton Bern mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Kohle wird seit langem nicht mehr abgebaut.

5.3 Konventionelle und nicht konventionelle Lagerstätten

Erdgaslagerstätten werden nach konventionellen und nicht konventionellen Vorkommen unterschieden:

In konventionellen Lagerstätten ist das Erdgas zwar nicht entstanden, aber es ist dorthin migriert und dort gespeichert. Das Gestein dieser Lagerstätten ist porös und durchlässig. Da es sich tief unter der Erde befindet, steht das Gas unter hohem Druck. Nach Anbohren der gasführenden Schicht kann das Erdgas frei entweichen und gefördert werden. Diese Art von Erdgasförderung wird deshalb als konventionelle Gasförderung bezeichnet.

In nicht konventionellen Lagerstätten befindet sich das Erdgas in Schichten, in denen es auch entstanden ist. Es ist in den Poren von meist feinkörnigen, dichten Gesteinen (Schiefer) eingeschlossen und wird dort festgehalten. Solches Erdgas, auch Schiefergas genannt, kann nur aus dem Gestein herausgeholt und gefördert werden, wenn das Gestein zuvor mit Wasser unter hohem Druck aufgebrochen wurde (Fracking), sodass das Gas aus den Poren austreten und durch die unter dem Druck entstandenen feinen Risse ausströmen kann. Die Erdgasförderung unter Anwendung der Frackmethode wird deshalb als nicht konventionelle Gasförderung bezeichnet.

5.4 Fracking im Kanton Bern

Die Frackmethode zur Gewinnung von Schiefergas wurde und wird im Kanton Bern nicht angewendet. Es gibt keine Bewilligungen für die Förderung von Schiefergas. Eine Bewilligung könnte wohl auch aufgrund der geltenden Gewässerschutzvorschriften kaum erteilt werden, da eine Gefährdung von Gewässern kaum ausgeschlossen werden kann. Fracking zur Schiefergasgewinnung hat wegen der möglichen Umweltauswirkungen in den letzten Jahren zu diversen parlamentarischen Vorstössen geführt:

- Interpellation Amstutz (004-2012): «Schiefergas – Wundermittel oder ökologische Katastrophe?» – In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass keine der bisher erteilten Schürfbewilligungen und keines der hängigen Schürfbewilligungsgesuche Schiefergasvorkommen betreffe. Es gehe ausschliesslich um konventionelles Erdgas, wobei nicht auszuschliessen sei, dass sich die Firmen ins-

⁴⁾ Bundesamt für Energie 2014: Fossile Energien, www.bfe.admin.ch/themen.

künftig auch für Schiefergas interessieren könnten. Dessen Förderung würde allerdings eine Konzession und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung voraussetzen. Der rechtliche Rahmen sei klar, die Voraussetzungen streng; es brauche keine Gesetzesrevision. Der Grosse Rat zeigte sich von der Antwort befriedigt.

- Interpellation Löffel-Wenger (048-2013): «Erdgas- bzw. Schiefergasförderung – auch im Kanton Bern?» – Der Regierungsrat hielt nochmals fest, dass Schiefergasförderung zurzeit kein Thema sei und allfällige Gesuche hohe Hürden (Nachweis Umweltverträglichkeit, Sicherheitsleistung) passieren müssten. Gemäss Energiestrategie sei die Nutzung von Erdgas nicht ausgeschlossen; jedoch lasse die jüngere Entwicklung bei den erneuerbaren Energien den Schluss zu, dass insbesondere die Nutzung von Erdgas rascher als bei der Erarbeitung der Energiestrategie angenommen substituiert werden könne.
- Motion Bauen (274-2013): «Keine Verschandelung des Kantons durch die Förderung fossiler Ressourcen – Stopp Fracking». – Mit der vom Grossen Rat am 17. März 2014 angenommenen Motion wird der Regierungsrat beauftragt, eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche die Förderung nicht konventioneller fossiler Ressourcen im Kanton Bern verbietet. Auch der Regierungsrat hatte die Annahme beantragt.
- Interpellation Aeschlimann (138-2014): «Sind die geplanten Erdgasbohrungen in Ruppoldsried bewilligungsfähig?» – Der Regierungsrat hielt in seiner Antwort fest, es sei noch kein Gesuch für Sondierbohrungen in Ruppoldsried eingegangen. Zudem sei die geplante Sondierung eine konventionelle Bohrung, die nichts mit Fracking zu tun habe.

5.5 Fracking in der Schweiz

In der Schweiz wurde und wird die Frackingtechnik zur Förderung von Schiefergas bisher nicht angewendet. In Finsterwald LU wurde ein Erdgasvorkommen 1985 bis 1994 konventionell gefördert; sonst gibt und gab es in der Schweiz keine kommerzielle Gasförderung. Für die gesetzliche Regelung zur Nutzung von Rohstoffen sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Aus Bundesrecht ergibt sich, dass für Anlagen zur Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Kohle eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden muss.

In der Westschweiz hat man sich für ähnliche Massnahmen entschieden, wie sie die Initianten vorschlugen: In den Kantonen Freiburg und Waadt werden seit 2011 keine Bewilligungen mehr für die Suche nach Schiefergas bzw. für dessen Förderung erteilt. Der Genfer Staatsrat hat sich im Juni 2013 in einer Motionsantwort für ein Frackingverbot ausgesprochen, das in der «loi sur les mines» verankert werden soll. In Neuenburg wurde vor kurzem ein 10-jähriges Moratorium für die Förderung fossiler Ressourcen generell – also auch aus konventionellen Lagerstätten – beschlossen. Die Kantone Zürich, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, beide Appenzell, Glarus, Zug und Schwyz wollen ohne Verbot auskommen, haben aber einen Entwurf zu einem Mustergesetz erarbeiten lassen.

Im Kanton Thurgau ging der Entwurf für ein Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG) bereits in die Vernehmlassung und wurde am 22. Oktober 2014 dem Grossen Rat überwiesen. Das Gesetz umschreibt, was die Nutzung des Untergrundes umfassen kann, und weist die Hoheit über den Untergrund dem Kanton zu. Es entspricht dem bernischen Bergregalgesetz und sagt nichts zu Fracking.

Die Haltung des Bundes zum Thema Fracking lässt sich wie folgt zusammenfassen: Da für Regelungen zur Nutzung von Rohstoffen die Kantone zuständig sind, kann der Bund die Förderung von Schiefergas in der Schweiz gegenwärtig nicht einheitlich regeln. Er strebt auch nicht an, seine Kompetenzen auszuweiten, sondern sieht seine Rolle vielmehr darin, die Kantone mit Fachwissen zu unterstützen und, soweit nötig, für Koordination zu sorgen. Näher prüfen will der Bund, ob es für die Risiken des Frackings Ergänzungen im Haftungsrecht braucht.⁵⁾

5.6 Fracking weltweit

Die bedeutendsten Schiefergasvorkommen in Europa befinden sich in Polen und Frankreich, gefolgt von Norwegen, der Ukraine, Schweden, Dänemark und Grossbritannien. In Polen wurde die Exploration von Schiefergas vorangetrieben, aber aus wirtschaftlichen Gründen bereits wieder eingestellt. In Grossbritannien finden Sondierbohrungen statt, und in Dänemark sind solche geplant. In Frankreich beschloss das Parlament im Juni 2011 ein Verbot der Erschliessung nicht konventioneller Gasvorkommen; heute wird das Verbot aus wirtschaftlichen Überlegungen wieder infrage gestellt. In anderen Ländern bestehen Frackingverbote oder Moratorien (Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik, Niederlande). In Deutschland wird ein Gesetzesentwurf diskutiert, der Fracking in Grundwasserschutzgebieten ganz verbietet und für andere Standorte eine Umweltverträglichkeitsprüfung fordert. Auf EU-Ebene gibt es keine einheitliche Position zur Schiefergasförderung. Das EU-Parlament hat im Jahr 2012 ein Verbot von Fracking abgelehnt und einen stabilen Rechtsrahmen dafür gefordert. Die Europäische Kommission hat angekündigt, einen Rahmen für das Risikomanagement bei der Förderung unkonventioneller fossiler Brennstoffe vorzuschlagen.

In den USA hat die Frackingtechnik in den letzten Jahren zu einem eigentlichen Boom der Öl- und Gasindustrie geführt, und es wurden grosse Mengen an Schiefergas gefördert. Infolge des gestiegenen Angebots sind allerdings die Preise gesunken, sodass die Rentabilität des Verfahrens infrage gestellt wurde. Die Auswirkungen der Frackingtechnik auf Umwelt und Gesundheit werden auch in den USA kontrovers diskutiert. In Gebieten, wo seit einigen Jahren Fracking betrieben wird, stieg angeblich zum Teil die Ozonbelastung.⁶⁾ Aus Angst um die Gesundheit der Bevölke-

⁵⁾ Vgl. zur Position des Bundes: «Bericht des Bundesrates zur Nutzung des Untergrundes in Erfüllung des Postulats 11.3229, Kathy Riklin, vom 17. März 2011»; <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37578.pdf>.

⁶⁾ «Fracking und Geothermie als Teil der Energiestrategie», Tages-Anzeiger vom 9. Dezember 2014.

rung wurde im Bundesstaat New York Fracking als Fördermethode verboten. In anderen Bundesstaaten wird die Schiefergasförderung vorangetrieben.

6. Was will die Initiative?

Nach dem Willen der Initianten soll die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten verboten werden.

6.1 Was wäre nicht mehr zulässig

Wird die Initiative angenommen, ist die Gewinnung bzw. Förderung sämtlicher fossiler Energieträger, soweit sie aus nicht konventionellen Lagerstätten stammen, verboten. Dieses Verbot würde auf Stufe Verfassung festgeschrieben und ab Datum der Volksabstimmung greifen. Eine Umsetzung auf Gesetzesebene wäre nicht nötig.

Praktisch relevant wäre das Verbot für die vermuteten Schiefergasvorkommen. Ölförderung ist im Kanton Bern kein Thema.

6.2 Was wäre weiterhin zulässig

Weiterhin zulässig wäre, nicht konventionelle Lagerstätten zu erkunden und Sondierbohrungen zu machen. Das durch die Initianten angestrebte Verbot beschränkt sich ausdrücklich auf die «Gewinnung und Förderung» solcher Vorkommen.

Ebenfalls vom Verbot nicht betroffen ist der Einsatz von Fracking für die Geothermie. Das wäre nach wie vor zulässig.

7. Würdigung der Initiative

7.1 Energieversorgung, Energiepolitik

Auf die Gasversorgung hätte das Verbot keine unmittelbaren Auswirkungen, da gegenwärtig kein Schiefergas aus Vorkommen im Kanton Bern gefördert und im Kanton verbraucht wird. Da man nicht weiss, wie viel Schiefergas im Kanton Bern vorhanden ist und mit welchem Aufwand es gewonnen werden könnte, kann auch keine Aussage darüber gemacht werden, welchen mengenmässigen Beitrag das Schiefergas an die Energieversorgung leisten könnte und wie hoch die Kosten dafür wären.

Der Verzicht auf die Förderung und Nutzung allfälliger Schiefergasvorkommen entspricht den Zielsetzungen der kantonalen Energiegesetzgebung: Ziel ist, den Energiebedarf im Kanton Bern möglichst mit erneuerbaren Ressourcen zu decken und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

7.2 Wirtschaftspolitisch

Gegenwärtig wird im Kanton kein Schiefergas gefördert. Es gibt keine Konzessionen, die als Folge einer Annahme der Initiative enteignet werden müssten. Unmittelbare wirtschaftliche Folgen, wie Enteignungskosten oder der Verlust von Arbeitsplätzen als Folge der Annahme der Initiative, sind also nicht zu befürchten.

Sondierbohrungen sind im Kanton Bern angekündigt worden, ein konkretes Gesuch wurde aber nicht eingereicht (Ruppoldsried). Sondierbohrungen zur Abklärung vermuteter Vorkommen könnten auch mit der vorgeschlagenen Verfassungsergänzung bewilligt werden, wenn die übrigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Ob das Interesse an solchen Abklärungen trotz einem Förderverbot für nicht konventionelle Vorkommen weiterhin vorhanden wäre, ist offen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die angekündigten Sondierbohrungen nicht ausschliesslich auf Schiefergas abzielen, sondern auch auf konventionelle Gasvorkommen und auf mögliche Zwischenlagerstätten für Erdgas.

Verbote bestimmter Tätigkeiten können sich hemmend auf ein weiteres wirtschaftliches Umfeld auswirken. Das von den Initianten angestrebte Verbot betrifft jedoch eine für den Kanton Bern unbedeutende wirtschaftliche Tätigkeit, und die Förderung von allfällig vorhandenen konventionellen Vorkommen bleibt möglich.

7.3 Umweltpolitisch

Die Förderung von Schiefergasvorkommen verlängert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Dies widerspricht der energiepolitischen Strategie von Bund und Kanton Bern.

Die Förderung und Nutzung von Schiefergas hat offenbar in den USA zu einer CO₂-Reduktion beigetragen, weil dadurch die Verbrennung von Kohle reduziert wurde.⁷⁾ Allerdings ist die CO₂-Bilanz von Fracking umstritten, weil bei der Förderung Methangas unkontrolliert entweichen kann. In der Schweiz kann der Einsatz von Schiefergas nicht zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen führen, weil kaum Kohle verbrannt wird.

Fracking kann die Umwelt gefährden, insbesondere das Grund- und das Oberflächenwasser. Aus den USA sind Beispiele bekannt geworden, wo die Wasserentnahme in grossem Umfang aus Flüssen, der massive Einsatz von Chemikalien, schlecht abgedichtete Bohrungen und unsachgemässer Umgang mit Abwässern zu Umweltschäden geführt haben. Auch sind die langfristigen Folgen von Fracking nicht abschätzbar. Schliesslich ist der Landbedarf für Fracking erheblich. Ein Verbot, wie es die Initianten anstreben, ist deshalb aus umweltpolitischer Sicht erwünscht und schafft rechtlich Klarheit.

⁷⁾ Eidgenössische Geologische Fachkommission EGK, «Handlungsempfehlungen zu Risiken, Potenzialen und Chancen von Hydraulic Fracturing», Dezember 2014, http://www.swisstopo.admin.ch/internet/swisstopo/de/home/swisstopo/org/commission/EGK/EGK_News/handlungsempfehlungen.html

Es ist nicht auszuschliessen, dass das zur Förderung von Schiefergas nötige Fracking künftig auch gefahrlos und ohne Umweltbelastung durchgeführt werden kann.⁸⁾ Die entsprechenden Methoden stecken aber noch in der Versuchsphase.⁹⁾ Sollte sich zeigen, dass in Zukunft die Gewinnung von Schiefergas tatsächlich effizient und ohne umweltschädigende Auswirkungen möglich ist, könnte das Verbot – unter Einbezug der aktuellen Energiestrategie des Kantons – wieder überprüft werden.

7.4 Umsetzung

Die Umsetzung der Initiative bringt keine besonderen Probleme mit sich. Wie ausgeführt, sind bestehende Rechte vom Verbot nicht betroffen. Ab dem Zeitpunkt der Annahme der Initiative würde das Förderungsverbot für nicht konventionelle Vorkommen fossiler Energieträger greifen; zusätzliche Ausführungserlasse wären dazu nicht nötig.

8. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, die Initiative anzunehmen.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Auer*

⁸⁾ NZZ vom 18. Juni 2014: «Fracking ist auch ohne schädliche Substanzen möglich», Interview mit Peter Burri.

⁹⁾ Vgl. die Pressemitteilung der eCORP Stimulation Technologies LLC vom 9. Januar 2013: www.presseportal.ch/de/pm/100053378/ecorp-stimulation-technologies-llc.

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgas- förderung (Stopp-Fracking-Initiative)»

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee Stopp Fracking eingereichte Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)» mit 17 974 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 2. Juli 2014).

2. Die Verfassungsinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die Verfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

I. Art. 52 Abs. 4 (neu):

⁴ Die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten ist im Kantongebiet nicht gestattet.

II. Übergangsbestimmung:

Art. 52 Abs. 4 findet auch auf bestehende Konzessionen Anwendung. Das Gesetz regelt die Entschädigung.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Die Initiative wird angenommen.

5. Dieser Beschluss untersteht der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 22. April 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgas- förderung (Stopp-Fracking-Initiative)»

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee Stopp Fracking eingereichte Verfassungsinitiative «Keine Vergiftung unserer Böden durch Erdgasförderung (Stopp-Fracking-Initiative)» mit 17 974 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 878 vom 2. Juli 2014).

2. Die Verfassungsinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die Verfassung des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

I. Art. 52 Abs. 4 (neu):

⁴ Die Gewinnung und Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, aus nicht konventionellen Lagerstätten ist im Kantongebiet nicht gestattet.

II. Übergangsbestimmung:

Art. 52 Abs. 4 findet auch auf bestehende Konzessionen Anwendung. Das Gesetz regelt die Entschädigung.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Die Initiative wird angenommen.

5. Dieser Beschluss untersteht der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 10. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 21. Mai 2015

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kropf*